

# TV Cervus Andwil-Arnegg

---

## Statuten



Genehmigt durch die Hauptversammlung  
vom 11. März 2022

# Vereinsstatuten TV Cervus Andwil-Arnegg

## Präambel

Der KTV Cervus Andwil wurde im Jahr 1941 gegründet. Mit der Genehmigung der revidierten Statuten an der Hauptversammlung vom 21. März 1997 wurde der Name in Turnverein Cervus Andwil geändert.

Der KTV Turnerinnen Andwil wurde im Jahr 1965 gegründet. Mit der Genehmigung der revidierten Statuten an der Hauptversammlung vom 5. März 1986 wurde dem Verbandsübertritt vom SVKT zum OKTSV zugestimmt und der Name in Turnerinnen Andwil geändert.

An der Hauptversammlung vom 24. April 2009 haben die zwei Vereine fusioniert und traten von da an geschlossen unter dem Namen TV Cervus Andwil-Arnegg auf.

An der Hauptversammlung vom 10. September 2021 wurde der Übertritt vom ganzen Verein vom Sportverband Sportunion Schweiz zum Schweizerischen Turnverband beschlossen.

## Allgemeines

*Im Text verwendete Abkürzungen*

|   |                                   |           |
|---|-----------------------------------|-----------|
| 1 | ▪ Geräteturnen                    | Getu      |
|   | ▪ Hauptversammlung                | HV        |
|   | ▪ Interessengemeinschaft          | IG        |
|   | ▪ Schweizerischer Turnverband     | STV       |
|   | ▪ Sportversicherungskasse des STV | SVK-STV   |
|   | ▪ St. Galler Turnverband          | SGTV      |
|   | ▪ Turnverein                      | TV        |
|   | ▪ TV Cervus Andwil-Arnegg         | TV Cervus |
|   | ▪ Vereinsgeräteturnen             | VGT       |
|   | ▪ Vereinsvorstand                 | VS        |

*Anmerkung* 2 Die männliche Bezeichnung einer Funktion oder Person schliesst automatisch auch die weibliche mit ein.

*Amtsduer* 3 Das Amtsjahr entspricht dem Vereinsjahr. Die Mindestamtsdauer beträgt ein Jahr. Scheidet ein Mitglied während der Amtsduer aus, so kann der VS ein neues Mitglied bestimmen, welches das Amt ad interim bis zur nächsten HV übernimmt.

## Artikel 1 Name, Sitz

*Name, Sitz* 1 Unter dem Namen TV Cervus Andwil-Arnegg, nachfolgend TV Cervus genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Andwil St. Gallen. Der TV Cervus ist Mitglied im SGTV, Kreisturnverband Toggenburg, STV und IG Sport Gossau. Der Verein unterstellt sich deren Statuten und Reglemente. Der Verein kann sich weiteren Fachverbänden anschliessen.

*Rechtsdomizil* 2 Das Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Andwil SG.

## Artikel 2 Zweck

*Ausrichtung* 1 Der TV Cervus:

- ist ein Breitensportverein zur Förderung der Jugend und der Erwachsenen im Rahmen einer sinnvollen Freizeitgestaltung in sportlicher Aktivität und guter Kameradschaft. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- fördert die turnerische und sportliche Betätigung seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten.

## Artikel 3

## Vereinsstruktur

*Bestand,  
Riegen*

- 1 Der Verein umfasst folgende Riegen:

Jugendriegen:

- Jugi klein
- Jugi mittel
- Jugi Mädchen gross
- Jugi Knaben gross
- Zwergli Getu
- Getu klein
- Getu gross

Aktivriegen:

- VGT
- Aerobic
- Schulstufenbarrenriege
- Barrenriege
- Aktivriege

*Riegegründung*

- 2 Weitere Riegen können durch den Beschluss der HV gebildet werden.

## Artikel 4

## Mitgliedschaft

*Mitglieder-  
kategorien*

- 1 Der TV besteht aus:

- Kindern
- Jugendlichen
- Mitturnern
- Aktivmitgliedern
- Passivmitgliedern
- Freimitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Externen Leitern
- Gönnern

*Versicherung*

- 2 Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich. Die Versicherung bei der SVK-STV ist für alle Turnenden obligatorisch. Sie anerkennen deren Statuten und Reglemente.

*Kinder*

- 3 Kinder sind natürliche Personen im Vorschulalter.

*Jugendliche*

- 4 Jugendliche sind natürliche Personen, die in der Jugendriege mitturnen, ab Schuleintritt bis und mit dem Kalenderjahr, in welchem sie 15 Jahre alt werden.

*Mitturner*

- 5 Mitturner sind natürliche Personen ab dem Jahr, in welchem sie 14 Jahre alt werden, in der Aktivriege mitturnen, jedoch nicht aufgenommen sind. Sie werden durch den VS an der HV zur Neuaufnahme als Aktivmitglied vorgeschlagen, nachdem sie einen Monat regelmässig die Turnstunden besucht haben und das Mindestalter erfüllen.

*Aktivmitglieder*

- 6 Aktivmitglieder sind natürliche Personen ab dem Jahr in welchem sie 16 Jahre alt werden.

*Passivmitglieder*

- 7 Passivmitglieder sind natürliche Personen, welche davor Aktivmitglieder waren und nicht aktiv an den Sportwettkämpfen teilnehmen wollen oder können, den Verein aber dennoch durch ihre Mitgliedschaft unterstützen wollen. Sie können an Vereinsveranstaltungen teilnehmen und haben ein Stimm- und Wahlrecht. Die Passivmitglieder werden jeweils vom VS auf die alljährliche HV festgelegt.

*Freimitglieder*

- 8 Freimitglieder sind natürliche Personen, welche seit 15 Jahren Aktivmitglied sind. Sie werden auf Antrag des VS durch die HV ernannt.

|                             |    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|-----------------------------|----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <i>Ehrenmitglieder</i>      | 9  | Ehrenmitglieder sind natürliche Personen mit ausserordentlichen Verdiensten zum Wohle des TV Cervus. Sie geniessen zu den vom Verein organisierten Veranstaltungen freien Einlass, sofern der VS nicht ausnahmsweise etwas anderes bestimmt. Die Ehrenmitglieder werden auf Antrag des VS durch die HV gewählt.                                                                   |
| <i>Externe Leiter</i>       | 10 | Externe Leiter sind natürliche Personen, welche eine Jugend- oder Aktivriege leiten, jedoch nicht aktiv im Verein mitturnen. Sie werden als Mitglieder aufgenommen, damit sie die vom Verband angebotenen Kurse besuchen können.                                                                                                                                                  |
| <i>Gönner</i>               | 11 | Gönner sind natürliche und juristische Personen, welche am Vereinsleben nicht aktiv teilnehmen. Sie zahlen einen Gönnerbeitrag, verfügen aber nicht über ein Stimm- und Wahlrecht.                                                                                                                                                                                                |
| <i>Eintritt</i>             | 12 | Interessierte können dem Verein unter Zustimmung des Riegenleiters jederzeit beitreten.<br><br>Der Eintritt in die Aktivriege benötigt die Empfehlung des VS auf die HV.                                                                                                                                                                                                          |
| <i>Beendigung, Austritt</i> | 13 | Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder durch Ausschluss des Mitgliedes. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Kalenderjahr ist geschuldet bzw. wird nicht zurückerstattet. Der Austritt aus der Aktivriege muss schriftlich per Briefpost mind. 20 Tage vor der HV an den Präsidenten getätigt werden. |
| <i>Ausschluss</i>           | 14 | Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder dem Verein Schaden zufügen, können durch den VS ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Entscheid innert 30 Tagen schriftlich rekurrieren und einen Beschluss der HV verlangen. Diese entscheidet endgültig.                                                       |
| <i>Rechte</i>               | 15 | Alle Mitglieder ausser den Gönnern können nach Weisung der Riegenleiter am Training teilnehmen und die zur Verfügung stehenden Geräte und Anlagen benutzen. Sie geniessen zu den vom Verein organisierten Veranstaltungen freien Einlass, sofern der VS nicht ausnahmsweise etwas anderes bestimmt.                                                                               |
| <i>Pflichten</i>            | 16 | Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten, Reglemente und Weisungen der Organe zu befolgen und den jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten.                                                                                                                                                                                        |

## **Artikel 5      Finanzielles**

- Finanzierung*      1      Der Verein finanziert sich unter anderem durch:
- Mitgliederbeiträge
  - Einnahmen aus laufenden Vereinsaktivitäten
  - Erlös aus Veranstaltungen, Wettkämpfen
  - Sporttoto-Gelder
  - Beiträge von Jugend + Sport
  - Weitere Subventionen Dritter
  - Einnahmen aus Sponsoring
  - Einnahmen aus Spenden, Legaten, Schenkungen
  - Erträgen aus dem Vereinsvermögen
- Ausgaben*      2      Die Ausgaben des Vereins sind unter anderem:
- Verbandsbeiträge
  - Verwaltungskosten
  - Turnbetriebskosten
  - Kostenbeiträge an Riegen und Einzeltuner für die Teilnahme an den von STV-Verbänden organisierten Meisterschaften und Turnfesten
  - Beiträge an Riegen zwecks Geräte- und Materialanschaffungen
  - Übernahme von Spesen- und Leiterentschädigungen
  - Weitere durch die HV oder den VS beschlossene Ausgaben
  - Ausserordentliche Ausgaben ausserhalb des Budgets, gemäss der jährlich von der HV zu beschliessenden Ausgabenkompetenz
- Mitgliederbeiträge*      3      Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die HV beschlossen und sind in einem Anhang zu diesen Statuten festgehalten.
- Die Mitgliederbeiträge verstehen sich als Jahresbeitrag für das kommende Vereinsjahr, unabhängig vom Ein- oder Austritt des Mitgliedes. Es gibt keine Mitgliederbeiträge pro rata.
- Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ganz ausgenommen:
- Ehrenmitglieder
  - Freimitglieder
  - Riegenleiter
  - Vorstand
  - Webmaster
- Haftung*      4      Der Verein haftet nur mit seinem eigenen Vermögen. Die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder und Mitglieder für die Verpflichtungen des Vereins ist ausgeschlossen.
- Vergütungen*      5      Der VS und die Riegenleiter arbeiten ehrenamtlich für den TV Cervus. Eine allfällige Entschädigung kann an der HV beschlossen werden.
- Vermögensanspruch*      6      Es besteht kein Anspruch auf finanzielle Vergütung, wenn ein Mitglied nicht an einem vom Verein bezahlten Anlass teilnehmen kann.
- Rückerstattung*      7      Eine Rückerstattung an den Verein ist zu leisten, falls ein Mitglied ohne triftigen Grund einer bezahlten Veranstaltung fernbleibt.

## **Artikel 6      Geschäftsjahr**

*Geschäftsjahr*      1      Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **Artikel 7      Vereinsjahr**

*Vereinsjahr*      1      Das Vereinsjahr beginnt mit der Schliessung der HV und dauert bis zum Ende der HV des Folgejahres.

## **Artikel 8      Organe**

- 1      Die Organe des Vereins sind:
- die Hauptversammlung
  - der Vorstand
  - Hilfsorgane
  - die Rechnungsrevisoren

## **Artikel 9      Hauptversammlung**

*Ordentliche HV*      1      Die ordentliche HV bildet das oberste Organ des TV Cervus. Sie wird in der Regel alljährlich im ersten Quartal des Jahres durchgeführt. Für alle Aktiv-, Passiv-, Freimitglieder und Externe Leiter ist die HV obligatorisch. Bei Verhinderung muss dies der Präsidentschaft gemeldet werden.

An der HV dürfen nur die Mitgliederkategorien: Aktiv-, Frei-, Passiv-, Ehrenmitglieder, Mitturner und Externe Leiter teilnehmen. Weitere Gäste können einbezogen werden. Die Kompetenz unterliegt dem VS.

*Einberufung*      2      Die ordentliche HV wird durch den VS einberufen. Die Mitglieder werden schriftlich, mindestens 30 Tage vor der Versammlung, mit Bekanntgabe der Traktanden durch den VS eingeladen.

*Ausserordentliche HV*      3      Eine ausserordentliche HV kann durch die HV selber, durch den VS oder einen Fünftel der Mitglieder durch schriftliche Aufforderung verlangt werden. In letztgenanntem Fall führt ein von der Versammlung gewähltes Mitglied die ausserordentliche HV.

Sie muss mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden und Anträge einberufen werden.

|                                              |    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|----------------------------------------------|----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <i>Traktanden der HV</i>                     | 4  | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Begrüssung und Appell</li> <li>▪ Wahl der Stimmenzähler</li> <li>▪ Protokoll der letzten HV</li> <li>▪ Jahresberichte über die Anlässe aller Riegen des vergangenen Vereinsjahres</li> <li>▪ Kassageschäfte: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Jahresrechnung</li> <li>b) Revisorenbericht</li> </ul> </li> <li>▪ Festsetzung der Mitgliederbeiträge</li> <li>▪ Mutationen</li> <li>▪ Wahlen</li> <li>▪ Ehrungen und Auszeichnungen</li> <li>▪ Jahresprogramm</li> <li>▪ Anträge und Beschlüsse</li> <li>▪ Allgemeine Umfrage</li> </ul> |
| <i>Anträge</i>                               | 5  | Anträge zuhanden der HV sind spätestens 20 Tage vor der Versammlung der Präsidentschaft schriftlich einzureichen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| <i>Stimm- und Wahlrecht</i>                  | 6  | <p>Mit Ausnahme der Gönner, Mitturner sowie der Ehrenmitglieder und unter Berücksichtigung gesetzlicher Einschränkungen sind alle Mitglieder ab dem Kalenderjahr stimm- und wahlberechtigt, in dem sie 16 Jahre alt werden.</p> <p>Das Stimmrecht kann nur durch physische Präsenz an der HV wahrgenommen werden.</p> <p>Das Stimmrecht beginnt mit der Neuaufnahme während der Versammlung und verfällt am Ende der Versammlung, an welcher aus dem Verein ausgetreten wird.</p> <p>Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.</p>                                                 |
| <i>Erforderliches Mehr</i>                   | 7  | Die Versammlung beschliesst mit dem Einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Im Falle von Stimmengleichheit gilt bei Sachgeschäften der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen gilt das Absolute Mehr, im allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang das Relative Mehr.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <i>Versammlungs-führung</i>                  | 8  | <p>Die Versammlung wird vom Präsidenten, bei Abwesenheit vom Vizepräsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Einzige Ausnahme bildet eine durch einen Fünftel der Mitglieder durch schriftliche Aufforderung verlangte ausserordentliche HV, bei welcher ein von der Versammlung gewähltes Mitglied die ausserordentliche HV führt.</p> <p>Der Versammlungsleiter stimmt und wählt mit.</p>                                                                                                                                                                                |
| <i>Geschäft, Anträge aus der Versammlung</i> | 9  | Auf Geschäfte mit grosser Tragweite, für welche nicht fristgemäss ein schriftlicher Antrag eingereicht wurde, kann nur eingegangen werden, wenn es die Versammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschliesst.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| <i>Geheime Abstimmungen und Wahlen</i>       | 10 | Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |

## **Artikel 10      Vorstand**

- |                            |    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|----------------------------|----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <i>Führung, Vertretung</i> | 1  | Der VS ist das Führungsorgan des Vereins. Er vertritt den TV Cervus nach aussen und ist gegenüber der HV verantwortlich.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| <i>Zusammensetzung</i>     | 2  | Der VS setzt sich aus 5 oder 7 Mitgliedern zusammen und beinhaltet mindestens zwei Personen desselben Geschlechts.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| <i>Wahl</i>                | 3  | Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die HV. Eine Wiederwahl ist möglich.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| <i>Konstitution</i>        | 4  | Mit Ausnahme des Präsidenten und der Technischen Leiter konstituiert sich der VS selber, wobei mehrere Ämter durch dieselbe Person ausgeführt werden können.<br><br>Nach Möglichkeit sollten der Präsident und der Vizepräsident unterschiedlichen Geschlechts sein.                                                                                                                                                                                                    |
| <i>Präsident</i>           | 5  | Der Präsident vertritt den Verein gegen aussen und führt mit einem weiteren Vorstandsmitglied rechtsverbindliche Unterschrift. Er führt den Vorsitz in Vorstandsitzungen und Versammlungen. Er besorgt die allgemeine Korrespondenz. Im Weiteren überwacht der Präsident die Handhabung der Statuten sowie die gesamte Organisation. Nach seinem Gutdünken kann er weitere Arbeiten einschalten und verteilen. Für besondere Belange kann er eine Kommission einsetzen. |
| <i>Vizepräsident</i>       | 6  | Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Abwesenheit.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| <i>Aktuar</i>              | 7  | Der Aktuar führt über sämtliche Vorstandsitzungen und Versammlungen Protokoll. Er hat mit dem Präsidenten rechtsverbindliche Unterschrift. Im Übrigen arbeitet er nach Weisungen des Präsidenten.                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| <i>Kassier</i>             | 8  | Der Kassier besorgt das Kassawesen sowie sämtliche finanzielle Angelegenheiten des Vereins. Er legt zuhanden der HV einen schriftlichen Jahresabschluss vor. Für die Kasse und Bankkonti hat der Kassier eine Einzelunterschrift.                                                                                                                                                                                                                                       |
| <i>Technischer Leiter</i>  | 9  | Der Technische Leiter hat die technische Leitung (Aktivriege) für sämtliche turnerischen Anlässe inne und ist für die zweckmässige Durchführung des Turnbetriebs verantwortlich.                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| <i>Leiter Jugend</i>       | 10 | Der Leiter Jugend hat die technische Leitung für sämtliche turnerischen und geselligen Anlässe der Jugendriegen inne. Es ist wünschenswert, dass der Leiter Jugend die Funktion als J+S Coach ausübt. Andernfalls ist er für die Bereitstellung eines J+S Coach verantwortlich.                                                                                                                                                                                         |

## **Artikel 11      Hilfsorgane**

- |                                  |   |                                                                                                                                                                                       |
|----------------------------------|---|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <i>Riegenleiter Aktivriegen</i>  | 1 | Die Riegenleiter der Aktivriegen sind Aktiv-, Frei-, Ehrenmitglieder oder Externe Leiter, welche eine Aktivriege leiten. Diese werden jährlich durch die HV gewählt oder bestätigt.   |
| <i>Riegenleiter Jugendriegen</i> | 2 | Die Riegenleiter der Jugendriegen sind Aktiv-, Frei-, Ehrenmitglieder oder Externe Leiter, welche eine Jugendriege leiten. Diese werden jährlich durch den VS gewählt oder bestätigt. |



## **Artikel 12**

### **Rechnungsrevisoren**

*Rechnungsrevisoren*

- 1 Den zwei Rechnungsrevisoren obliegt die Überprüfung der Vereinsrechnung und der Buchhaltung.  
Die Rechnungsrevisoren prüfen die jährliche Vereinsrechnung und Vereinsbuchhaltung. Sie erstatten der HV Bericht und Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des VS.  
Nach Möglichkeit sollten die zwei Revisoren unterschiedlichen Geschlechts sein.

## **Artikel 13**

### **Verwaltung**

*Protokoll*

- 1 Über alle Vereins- und Riegenversammlungen sowie Vorstands- und Kommissionssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

*Zuständigkeit Erlasse*

- 2 Für den Erlass der Reglemente, Richtlinien und Pflichtenhefte ist der VS zuständig.

*Archiv*

- 3 Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände. Die näheren Bestimmungen sind durch Richtlinien und Pflichtenhefte festzulegen. Wichtige Dokumente sind im Archiv aufzubewahren.

## **Artikel 14**

### **Statutenrevision**

*Änderung einzelner Artikel*

- 1 Änderungen einzelner Artikel der Statuten und deren Anhänge können nur an der HV auf Antrag des VS mit dem absoluten Mehr vorgenommen werden.

*Statutenrevision*

- 2 Eine Statutenrevision kann nur an der HV auf Antrag des VS mit dem absoluten Mehr der gültig abgegebenen Stimmen vorgenommen werden.

## **Artikel 15**

### **Auflösung und Liquidation**

*Beschlussfassung*

- 1 Der Beschluss über die Auflösung und Liquidation des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der HV gültig abgegebenen Stimmen.

*Zuweisung Vermögen*

- 2 Das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist einem oder mehreren Sportvereinen in der Region Andwil-Arnegg zuzuweisen. Dieser Entscheid bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der HV gültig abgegebenen Stimmen.

## **Artikel 16      Schlussbestimmungen**

*Frühere Bestimmungen*

1    Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 24. April 2009.

*Inkrafttreten*

2    Diese Statuten wurden an der ordentlichen HV vom 11. März 2022 des TV Cervus genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den Vorstand des SGTV in Kraft.

Andwil, den 11. März 2022

TV Cervus Andwil-Arnegg

Präsident



Jonas Helfenberger

Aktuarin



Carmen Zwicker